Stadt Hohenems
Radetzkystraße 5
6845 Hohenems

Hausordnung der Stadt Hohenems für Turnhallen

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hohenems und dient in erste Linie dem Sportunterricht der Schule und außerhalb der allgemeinen Schulzeiten dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine. Darüber hinaus kann sie aufgrund von Einzelgenehmigungen der Stadt für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art genutzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Für die Benutzung der Turnhalle gelten die Bestimmungen dieser Hausordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten.

(2) Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen sowie als Besucher von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen die Turnhalle sowie die dazu gehörenden Räume wie Duschen, Umkleiden, Geräteräume, Vorräume und Foyer betreten und sich darin aufhalten.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht der Stadt als Eigentümerin und Schulerhalterin wird grundsätzlich durch den Bürgermeister ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Benutzerkreis

Die Turnhalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden:

1. vom Schulverband für den Sportunterricht gemäß Stundenplan und sonstigen schulischen Veranstaltungen,
2. von örtlichen Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung oder sonstigen Sportveranstaltungen,
3. von sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung,
4. für sonstige Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art aufgrund einer Einzelgenehmigung der Stadt.

§ 5 Buchung und Gebühren

(1) Außerhalb des Schulbetriebes kann die Turnhalle stundenweise auch über einen längeren Zeitraum gebucht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt.

(2) Die Gebühren für die Räumlichkeiten werden durch die Stadtvertretung festgelegt. Die gebuchten Räumlichkeiten dürfen nur zu den bezahlten und von der Stadt festgelegten Stunden benützt werden.

(3) In der Gebühr für die Benutzung der Turnhalle für Sportzwecke ist die Benutzung der Dusch- und Umkleideräume inkludiert.

(4) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Stadt. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für schulische Zwecke sowie Einzelveranstaltungen benötigt werden oder ein grober Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt. Erfolgt ein Widerruf zwecks Durchführung einer Veranstaltung, bekommt der Benutzer die Möglichkeit, seine ausgefallenen Stunden als Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, werden die aliquoten Gebühren rückerstattet. Bei einem groben Verstoß gegen die Hausordnung wird die bereits bezahlte Gebühr einbehalten.

(5) Werden bereits bezahlte Stunden vom Nutzungsberechtigten nicht belegt, besteht kein Anspruch auf eine Freistunde oder einen finanziellen Ausgleich.

(6) Für die Benutzung der Turnhalle werden von der Stadt gegen Kaution und Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Bei Verlust eines Schlüssels wird die Kaution einbehalten. Entstehen durch den Verlust zusätzliche Kosten (Schäden in der Halle, neue Zylinder usw.) haftet dafür der jeweilige Schlüsselentleiher. Die Haftung der Schlüsselentleiher bleibt auch bestehen, wenn er den Schlüssel an Dritte weiter gegeben hat und diesen der Schlüssel abhandengekommen ist.

§ 6 Verhalten

(1) Jeder Benutzer der Turnhalle hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die jeweiligen Leiter der Sport- bzw. Übungsstunde oder Veranstaltung (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter u.dgl.) sind angehalten, die Personen, die zur aktiven Sportausübung, als Zuschauer zu Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, Anlass bezogen auf das Einhalten der Hausordnung hinzuweisen.

(3) Das Rauchen und der Alkoholkonsum in der Sporthalle und in den dazu gehörenden Räumen wie Duschen, Umkleiden, Geräteräumen und Vorräumen sind untersagt. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur in eigens vorgesehen Räumen gestattet.

(4) Die Nebenräume der Turnhalle sind im Allgemeinen für das Waschen von Schuhen und Kleidung nicht geeignet.

(5) Vom Aufbewahren oder längere Deponieren von privaten Gegenständen in der Turnhalle sollte abgesehen werden. Die Stadt Hohenems übernimmt hierfür keine Haftung.

(6) Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist nicht gestattet.

§ 7 Betrieb

(1) Alle Nutzungsberechtigten der Sporthalle übernehmen innerhalb ihres Benützungszeitraumes die Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Gerätschaften.

(2) Bei Sportveranstaltungen (z.B. Trainingseinheiten, Meisterschaftsspiele, sonstige Wettkämpfe, usw.) hat ein Übungsleiter oder sonst eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- bzw. Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig. Bei Jugend- und Kindertrainings ohne Zuschauerbetrieb genügt die Anwesenheit eines Übungsleiter-Assistenten mit einem Mindestalter von 16 Jahren.

(3) Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Turnhalle ohne Lehraufsicht, Übungsleiter oder sonstigen Erwachsenen nicht gestattet. Sie können sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem Eingang der Sporthalle bzw. in den Umkleiden aufzuhalten.

(4) Lehraufsicht, Übungsleiter oder sonstige verantwortliche Personen werden im eigenen Interesse ersucht, sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Räumlichkeiten sowie der Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benützung zu entziehen. Festgestellte oder entstandene Mängel und Schäden sind umgehend der Stadt, der Schulleitung oder dem Schulwart zu melden.

(5) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit Genehmigung der Stadt und der Schulleitung in die Turnhalle eingebracht werden. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann im Einzelfall und für die Dauer der Benutzungszeit die Zustimmung auch vom Schulwart erteilt werden.

(6) Sportgeräte dürfen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Stadt oder der Schulleitung aus der Turnhalle entfernt werden.

(7) Die Sportgeräte sind nach Ende der Übungsstunde ordnungsgemäß auf die ausgewiesenen Stellplätze zurückzustellen.

(8) Räume, die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z.B. Lagerräume usw.), dürfen nur im Beisein des Schulwarts betreten werden.

(9) Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Hallenschuhen ohne abfärbende Besohlung gestattet.

(10) Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art wie Harz ist grundsätzlich unerwünscht. Ausnahmen (wie im Fall des HC in der Turnhalle der Mittelschule Herrenried) sind nach Absprache mit dem Sportreferat der Stadt Hohenems +43 5576 7101, sport@hohenems.at zulässig. Sollte es hierbei zu einem erhöhten Reinigungsaufwand kommen, behält sich die Stadt das Recht vor, diese Kosten dem Verursacher separat in Rechnung zu stellen.

(11) Umkleidekabinen und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenützern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.

(12) Die Lehraufsicht, Übungsleiter oder sonstigen verantwortlichen Personen werden ersucht, sich nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebes davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Bei Unordnung und groben Verunreinigungen sollten die Verursacher zur Behebung ermahnt werden.

(13) Die jeweiligen Aufsichtspersonen der Übungs- bzw. Sportgruppen sind angehalten, das Abdrehen der Lichter, Duschen und Wasserhähne sowie das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren zu kontrollieren.

(14) Sofern den Nutzungsberechtigten Schlüssel für die Turnhalle überlassen werden, tragen sie auch Verantwortung, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So werden sie gebeten dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Turnhalle, die Umkleideräume und die Lagerräume nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort aufhält.

(15) Für das Wegschließen der Wertsachen sind die jeweiligen Leiter der Sport- bzw. Übungsstunden verantwortlich. Die Stadt Hohenems kann hierfür keine Haftung übernehmen.

§ 8 Veranstaltungen

(1) Wettkämpfe und Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit sollte die Genehmigung vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt eingeholt werden.

(2) Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltung und im Anschluss daran sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Schulwart gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen festzuhalten. Für die Haftung bei Beschädigungen gelten die Ausführungen zu §10 der Hausordnung.

(3) Turnhalle, Tribüne und/oder Kantine sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

(4) Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage andauern, liegt die Verantwortung der ordnungsgemäßen Müllentsorgung beim Veranstalter. Alternativ kann auch die Entsorgung durch den jeweiligen Schulwart unter Weiterverrechnung der Entsorgungs- und Aufwandskosten vorgenommen werden. Um vorherige Absprache mit dem Sportreferat der Stadt Hohenems +43 5576 7101, sport@hohenems.at wird gebeten.

§ 9 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Schulwart zu übergeben.

§ 10 Haftung

(1) Die Turnhalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung im angemessenen und ausreichenden Umfang versichert sind.

(2) Für Personen- und Sachschäden jedweder Art übernimmt die Stadt gegenüber Vereinen, ihren Mitglieder oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Stadt wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benützer verpflichtet, die Stadt klag- und schadlos zu halten.

(3) Für Beschädigungen an der Turnhalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Verein, sonstige Organisation oder Drittnutzer.

(4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine im Rahmen von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

(5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände, etc.) übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Vereine, sonstige Organisationen oder Veranstalter verpflichten sich, ihre Mitglieder und/oder Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 11 Zuwiderhandlung

(1) Der Bürgermeister und die Schulleitung bzw. ihre jeweiligen Vertreter (Sportreferent) können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, der Sporthalle verweisen.

(2) Die Vereinsvorstände werden ersucht, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hausordnung zu anzuhalten. Bei wiederholten groben Verstößen gegen dieselbe kann die Zulassung zur Turnhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt sinngemäß ebenso für sonstige Organisationen oder Drittnutzer.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten der Turnhalle erhält eine Ablichtung dieser Hausordnung.

(2) Diese Hausordnung tritt am 13.06.2017 in Kraft.